

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 5, 21. Mai 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 21. Mai 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97–34	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KAVV)	215.341.1
97–35	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
97–36	Verordnung über die Statistik (Statistikverordnung; SV)	621.5
97–37	Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Steuerrekurskommission (Änderung)	661.611.6
97–38	Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)	166.1
97–39	Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)	166.1
97–40	Wasserversorgungsgesetz (WVG)	752.32
97–41	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)	821.0
97–42	Dekret über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD) (Änderung)	821.61
97–43	Mitteilung	820.111

5.
März
1997

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG), auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

I. Laufende Nachführung und Bewirtschaftung der Daten der amtlichen Vermessung

Aufgaben

Art. 1 ¹Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer

- a besorgen die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
- b führen Aufträge für Änderungen an Grundstücksgrenzen und für das Anbringen oder die Rekonstruktion von Grenzzeichen aus;
- c gewähren Einsicht in die Daten und geben auf Verlangen Auszüge und Auswertungen ab;
- d erstellen Pläne für das Grundbuch und bescheinigen deren Richtigkeit;
- e unterhalten die ihnen anvertrauten Daten;
- f archivieren die Auszüge für die Grundbuchführung und die technische Dokumentation;
- g melden dem Vermessungsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion alle im Übersichtsplan darstellbaren Änderungen des Grunddatensatzes sowie den gebührenpflichtigen Bezug von Daten.

² Sie sorgen für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Numerische Daten müssen über die amtliche Vermessungsschnittstelle übernommen, bearbeitet und geliefert werden können.

³ Die Gemeinden stellen ihnen die notwendigen Bestandteile der amtlichen Vermessung zur Verfügung.

Pflichten der
Nachführungs-
geometerinnen
und -geometer
a Grundsatz

Art. 2 ¹Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben vorschriftsgemäss und innerhalb nützlicher Frist zu erledigen.

² Sie führen Änderungen von Gebäuden der Informationsebene «Bodenbedeckung» mindestens einmal pro Jahr nach.

³ Sie sind verpflichtet, Aufträge zu übernehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

⁴ Sie sind berechtigt, Aufträge abzulehnen, wenn der Kostenvorschuss nach Artikel 39 AVG nicht geleistet wird.

b Ausstands-
pflicht

Art. 3 ¹Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer treten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Ausstand, wenn sie ein persönliches Interesse haben oder aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheit ihrer Stellvertretung.

c Persönliche
Leitung

Art. 4 ¹Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben die Arbeiten persönlich zu leiten. Die Übertragung auf selbständige Dritte bedarf der Zustimmung des Vermessungsamtes.

² Sie haften für Arbeiten, die von Angestellten oder selbständigen Dritten ausgeführt werden, wie wenn sie diese Arbeiten selber ausgeführt hätten.

d Stellvertretung

Art. 5 Bei Abwesenheiten, die länger als vierzehn Tage dauern, ist eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder ein patentierter Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung zu beauftragen.

e Fehler und
Mängel im
Grunddatensatz

Art. 6 ¹Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben Fehler im Grunddatensatz, die sie selber verursacht haben, auf ihre Kosten zu verbessern. Das Vermessungsamt und die Gemeinde können hierfür Fristen setzen.

² Stellen Nachführungsgeometerinnen und -geometer Fehler im Grunddatensatz fest, die sie nicht selber verursacht haben, machen sie die Gemeinde und das Vermessungsamt darauf aufmerksam.

³ Die Behebung von Fehlern der Informationsebene «Liegenschaften» bedarf in jedem Fall der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

f Berufshaft-
pflicht-
versicherung

Art. 7 Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

g Beschädigung
und Zerstörung
von Bestand-
teilen der
amtlichen
Vermessung

Art. 8 ¹Der Kanton haftet für die Beschädigung und die Zerstörung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung, die auf Feuer- und Elementareignisse zurückzuführen sind. Für diese Gefahren versichert er die Kosten der Wiederherstellung.

² Für andere Schadeneignisse haften die Nachführungsgeometerinnen und -geometer. Sie können hierfür eine Versicherung abschliessen.

*h Übergabe des Vermessungs-
werks nach
Beendigung
des Vertrags-
verhältnisses*

Entschädigung

*Geschäftsverkehr
mit dem
Vermessungsamt*

*Geschäftsverkehr
mit dem
Grundbuch*

Art. 9 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Bestandteile des Vermessungswerkes nach den Anweisungen des Vermessungsamtes den Nachfolgerinnen oder Nachfolgern zu übergeben.

Art. 10 ¹Die Gemeinden entschädigen die zuständigen Nachführungsgeometerinnen oder -geometer für

- a den Unterhalt der amtlichen Vermessung und die Datenaufbewahrung (ohne Lage- und Höhenfixpunkte 1 und 2 sowie Übersichtsplan),
- b die allgemeine Auskunftserteilung,
- c die Meldungen an das Vermessungsamt für die Nachführung des Übersichtsplans,
- d die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenlieferung für die periodische Sicherung der Daten gemäss Artikel 11 Absatz 3.

² Im übrigen werden die Nachführungsgeometerinnen und -geometer durch die Gebühren entschädigt, welche sie für ihre Verrichtungen erheben.

Art. 11 ¹Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer haben dem Vermessungsamt im Januar über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr Bericht zu erstatten.

² Die Bestandteile der amtlichen Vermessung stehen dem Vermessungsamt und ihren Organen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

³ Das Vermessungsamt kann periodisch Daten der amtlichen Vermessung sichern.

Art. 12 ¹Die Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometer und das Grundbuchamt unterstützen sich gegenseitig. Sie erteilen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unentgeltlich.

² Die Nachführungsgeometerinnen und -geometer sorgen dafür, dass die Informationsebene «Liegenschaften» mit dem Grundbuch übereinstimmt. Daten der Informationsebene «Liegenschaften» dürfen erst nach Eintrag im Grundbuch definitiv geändert werden.

³ Im übrigen richtet sich der Geschäftsverkehr zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern nach den Weisungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

⁴ Über Streitigkeiten zwischen den Nachführungsgeometerinnen bzw. -geometern und den Grundbuchämtern entscheidet der Regierungsrat endgültig.

II. Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung

Sinngemäße
Geltung von
Vorschriften

Gebühren für
Bewilligungen
zur gewerblichen
Nutzung

Berechnung

Taxpunktwert

Bisherige
Nachführungs-
verträge

Aufhebung
von Erlassen

Inkrafttreten

Art. 13 Für Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 14 Die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung liefern dem Vermessungsamt jährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die Hälfte der Gebühren ab, die sie für die Erteilung von Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezogen haben (Art. 44 Abs. 2 AVG). Davon ausgenommen sind Gebühren, die für die Bestimmung des an den Bund abzuliefernden Betrages nicht mitgerechnet werden.

III. Tarif für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer

Art. 15 ¹Die Gebühren und Entschädigungen berechnen sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte gemäss Anhang mit dem Wert des Taxpunktes.

² Der Tarif ist ein Maximaltarif. Vom Tarif muss nach unten abgewichen werden, wenn die Entschädigung für die Verrichtungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gebotenen Aufwand steht.

³ Der Tarif schliesst die Mehrwertsteuer nicht ein.

Art. 16 ¹Der Taxpunktwert (TW) wird wie folgt berechnet:

$$TW = 1,10 * (0,2 + 0,8 * \frac{\text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober des Vorjahres}}{\text{Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober 1995 (102,8)}}) \text{ Franken}$$

² Das Vermessungsamt gibt den massgebenden Taxpunktwert alljährlich auf den 1.Januar bekannt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen die Nachführungsverträge zwischen den bisherigen Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern (Art. 48 AVG).

Art. 18 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Verordnung vom 23.Januar 1974 über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke;
- b Verordnung vom 6.Juli 1994 über die Bewilligungszuständigkeit für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 1.Januar 1998 in Kraft.

Bern, 5. März 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

(Art. 15)

Tarif für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer**1 Tarifpositionen****1.1 Preisbildende Elemente**

- AUFTR	Auftrag
- FP	Fixpunkt
- GP	Grenzpunkt
- HGP	Hilsgrenzpunkt
- PT	Punkt
- PLAN	Plan
- PARZ	Parzelle
- TFL	Teilfläche
- KFL	Kulturfläche
- ANZ	Anzahl
- DATEI	EDV-File über einen zusammenhängenden Abschnitt mit gleichen Einstellungen
- A4/A3	Planformat A4/A3
- >A3	Planformat grösser als Format A3
- BEGL	Begläubigung
- GDE	Gemeinde
- HG	halbgrafische Vermessungen
- TN	teilnumerische Vermessungen
- VN	vollnumerische Vermessungen

1.2 Taxpunkte

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte

331 Feldarbeiten**3311 Lagefixpunkte 3 (LFP3)****3311.1 Bestehende LFP3****3311.11 Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender LFP3
inkl. Signalisieren als Anschlussvisur**

3311.111 Aufsuchen, bzw. suchen ohne Hilfsmittel	FP	19.9	19.9	19.9
--	----	------	------	------

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
3311.112	Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw. <i>Bei notwendigem Suchen mit Instrument: zusätzliches Verrechnen der Pos. 3311.14</i> <i>Pos..111 und .112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	FP	39.9	39.9	39.9
3311.12	Rekonstruktion fehlender LFP3 <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen; notwendige Stationierungen werden mit Pos. 3311.14 verrechnet.</i> <i>Pos..11 und .12 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>				
.121	Abstecken mit Instrument	FP	78.7	78.7	78.7
.122	Einmessen ab Rückversicherung	FP	63	63	63
3311.13	Kontrolle vorhandener LFP3 .131 Kontrolle mit einfachen Mitteln .132 Kontrolle mit Instrument von benachbarten Fixpunkten <i>pro kontrollierten LFP3;</i> <i>notwendige Stationierungen werden mit Pos. 3311.14 verrechnet.</i>	FP	31.5	31.5	31.5
.133	Kontrolle im Rahmen einer periodischen Begehung <i>inkl. Ergänzen oder Neuskizzieren des Versicherungsprotokolles</i> – Punkt ohne oder mit zentrischer Rückversicherung – Punkt mit exzentrischer Rückversicherung – Tachymetrische Aufnahme für Versicherungsprotokoll	FP	37.7	37.7	37.7
.134	Kontrolle mittels freier Stationierung <i>Verrechnung unter Pos. 3311.14 Stationierung</i>	FP	63	63	63
3311.14	Stationierung <i>inkl. notwendiger Messungen zur Kontrolle und/oder Detailaufnahme bzw. Absteckung</i>	FP	59.8	59.8	59.8
3311.15	Höhenbestimmung (eines in der Höhe geänderten LFP3) <i>inkl. Kontrolle</i>				
.151	Nivellitisch	FP	94.3	94.3	94.3

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
.152	Tachymetrisch <i>separate Stationierung wird mit Pos. 3311.14 verrechnet</i>	FP	19.9	19.9	19.9
3311.2	Neue LFP3				
3311.21	Rekognoszierung <i>inkl. Verpflockung, Führung der Mutationsskizze</i>	FP	63	63	63
3311.22	Stationierung inkl. Messung (mit oder ohne Höhen) <i>Messung in 2 Lagen</i>				
.221	auf Anschlusspunkt	FP	79.7	79.7	79.7
.222	auf Neupunkt	FP	79.7	79.7	79.7
3311.23	Messung der Rückversicherung	FP	59.8	59.8	59.8
3312	Grenzpunkte (GP)				
3312.1	Bestehende GP				
3312.11	Aufsuchen vorhandener bzw. wegfallender GP				
.111	Aufsuchen, bzw. Suchen ohne Hilfsmittel	GP	12	12	12
.112	Suchen mit Hilfsmitteln wie Messband, Instrument usw. <i>bei notwendigem Suchen mit Instrument: zusätzliches Verrechnen der Pos. 3311.14</i> <i>Pos. .111 und .112 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	GP	24	24	24
3312.12	Rekonstruktion fehlender GP <i>inkl. Kontrolle und Beurteilung allfälliger Differenzen</i> <i>Pos. .11 und .12 können nicht kumulativ angewendet werden.</i>	GP	37.7	37.7	37.7
3312.13	Kontrolle vorhandener GP (nur für Mutation notwendige GP) <i>mit Kontrollmassen oder Absteckung</i>	GP	15.7	15.7	15.7
3312.2	Neue GP				
3312.21	Verpflockung				
.211	Direktes Festlegen der GP ohne Bedingungen	GP	19.9	19.9	19.9
.212	Abstecken mit Bedingungen <i>mit einfachen Mitteln aber ohne Be- rechnungen</i>	GP	47.8	47.8	47.8

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
.213	Abstecken nach vorgängig berechneten Absteckungselementen <i>inkl. Kontrolle (eine eventuelle Aufnahme dient nur noch zu Kontrollzwecken und ist in dieser Position enthalten, keine Neuberechnung)</i> <i>Notwendige vorgängige Aufnahmen von Zwangspunkten zur Realisierung dieser Position sind mit den entsprechenden Positionen dieses Tarifes zu berechnen.</i>	GP	37.7	37.7	37.7
.214	Festlegen des Grenzverlaufes innerhalb von Gebäuden (Brandmauern)	HGP	79.7	79.7	79.7
3312.22	Messung				
.221	Aufnahme der nach 3312.211 und .212 festgelegten GP <i>inkl. Kontrolle</i>	GP	19.9	19.9	19.9
.222	Aufnahme von Hilfgrenzpunkten (HGP) <i>inkl. Kontrolle</i>	HGP	19.9	19.9	19.9
3312.3	Wegfallende GP				
3312.31	Entfernen wegfallender GP siehe unter Versicherung		-	-	-
3313	<i>Situation (inkl. Gebäude)</i>				
3313.1	Neue Situation				
3313.11	Aufnahme und Einmessung				
.111	Aufnahme oder Einmessung von Situations- und/oder Gebäudepunkten <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung/ Gebäudeart, Assekuranz- und Polizei-Nummer.</i>	PT	8	8	8
.112	Doppelaufnahme von Situations- und/ oder Gebäudepunkten <i>inkl. Erheben der Bodenbedeckung/ Gebäudeart, Assekuranz- und Polizei-Nummer.</i>	PT	12	12	12
332	Büroarbeiten				
3320	Vorarbeiten				
3320.1	Administrative Vorbereitungen <i>Entgegennehmen, Überprüfen, Abklären und Bestätigen des Auftrages bzw. der Meldung von der Amtsstelle (Gemeinde, Grundbuchamt).</i> <i>Eröffnen des Arbeitsrapportes, Führen des Mutationsverzeichnisses, Organisieren der Arbeitsausführung.</i>				

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
3320.11	für eine Grenzmutation	AUFTR	112.2	112.2	112.2
3320.12	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	14.4	14.4	14.4
3320.13	für eine Situationsmutation	AUFTR	36.1	36.1	36.1
3320.14	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur ½ Auftrag berechnen.</i> <i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i> <i>Bei Gebäudemutationen wird unabhängig von der Anzahl Gebäude ein Auftrag pro Parzelle verrechnet (bei Kombination mit Grenzmutation: Auftrag für Grenzmutation verrechnen).</i>	AUFTR	49.8	49.8	49.8
3320.2	Technische Vorbereitungen				
3320.21	Technische Vorarbeiten für die Feldarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – Mutationsskizzen (notwendige Planunterlagen) – Feldprotokolle (Stationsblätter) – Koordinatenverzeichnisse, Flächendefinitionen, Netzplan – EDV-Fenster.				
.211	für eine Grenzmutation	AUFTR	63.3	63.3	63.3
.212	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	21.8	21.8	21.8
.213	für eine Situationsmutation	AUFTR	36.2	43.5	43.5
.214	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeumnummerierung nur ½ Auftrag berechnen.</i> <i>Bei kombinierten Mutationen gilt jeweils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>	AUFTR	54.2	54.2	54.2
3320.22	Technische Vorarbeiten für die Büroarbeiten <i>Vorbereiten und Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen wie:</i> – Akten, Pläne, Instrumente (Koordinatograph, Planimeter, EDV-Geräte)				
.221	für eine Grenzmutation	AUFTR	62.7	80.8	114.6

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
.222	für eine Gebäudemutation (pro Parzelle)	AUFTR	27.1	39.7	76.8
.223	für eine Situationsmutation	AUFTR	27.1	39.7	76.8
.224	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeum- numerierung nur ½ Auftrag berechnen Bei kombinierten Mutationen gilt je- weils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz</i>	AUFTR	27.1	39.7	38.5
3321	<i>Lagefixpunkte 3 (LFP3)</i>				
3321.1	Bestehende LFP3				
3321.11	Berechnung Abriss	FP	27.1	18	18
3321.12	Höhenberechnung <i>ausgehend von den umliegenden LFP3</i>	FP	27.1	18	18
3321.13	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsver- zeichnis, EDV-Datensatz</i>	FP	5.4	9	9
3321.14	Nachführung der Pläne <i>bei einer Änderung der Versicherungs- art</i>				
.141	Originalplan	FP	6.4	6.4	6.4
.142	Originalplan-Pause	FP	6.4	6.4	–
.143	Handriss-(Nummern-)Pause	FP	6.4	6.4	6.4
.144	Versicherungskroki	FP	8.5	8.5	8.5
.145	pro weiteren Plan	FP	6.4	6.4	6.4
3321.2	Neue LFP3				
3321.21	Studium der Netzänderung/-ergän- zung, evtl. Versicherungsart	FP	32.5	32.5	32.5
3321.22	Koordinatenberechnung				
.221	mit Höhen	FP	36.1	18	18
.222	ohne Höhen	FP	27.1	18	18
3321.23	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsver- zeichnis, EDV-Datensatz</i>	FP	7.3	9	9
3321.24	Nachführung der Pläne				
.241	Originalplan	FP	21.8	21.8	8.5
.242	Originalplan-Pause	FP	8.5	8.5	–
.243	Handriss-(Nummern-)Pause	FP	8.5	8.5	8.5
.244	Fixpunkt-/Polygonnetzplan	FP	21.8	21.8	21.8
.245	Erstellen Versicherungskroki	FP	72.5	72.5	72.5
.246	pro weiteren Plan	FP	8.5	8.5	8.5
3321.3	Wegfallende LFP3				
3321.31	Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	FP	9	10.9	10.9

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
3321.32	Nachführung der Pläne				
.321	Originalplan	FP	4.3	4.3	4.3
.322	Originalplan-Pause	FP	4.3	4.3	–
.323	Handriss-(Nummern-)Pause	FP	4.3	4.3	4.3
.324	Fixpunkt-/Polygonnetzplan	FP	6.4	6.4	6.4
.325	pro weiteren Plan	FP	4.3	4.3	4.3
3322	<i>Grenzpunkte (GP)</i>				
3322.1	Bestehende GP				
3322.11	Berechnung der Absteckungselemente für Rekonstruktionen	GP	–	5.4	5.4
3322.12	Nachführung der Dateien <i>Koordinatenverzeichnis, Mutationsverzeichnis, EDV-Datensatz</i>	GP	–	5.4	5.4
3322.13	Nachführung der Pläne <i>bei einer Änderung der Versicherungsart</i>				
.131	Originalplan	GP	10.7	10.7	10.7
.132	Originalplan-Pause	GP	10.7	10.7	–
.133	Handriss-(Nummern-)Pause	GP	10.7	10.7	10.7
.134	pro weiteren Plan	GP	10.7	10.7	10.7
3322.2	Neue GP				
3322.21	Koordinatenberechnung <i>Koordinatenberechnung mit Genauigkeitsnachweis inkl. Nachführung der Dateien</i> <i>Pos. .211 bis .213 sind alternativ anzuwenden.</i>				
.211	Berechnung kontrollierter Aufnahmen (Doppelaufnahme, Kontrollmasse)	GP	–	12.7	12.7
.212	Einrechnung in Gerade oder Kreisbögen	GP	–	16.3	16.3
.213	Berechnung aufgrund einer Bedingung (z. B. Schnittpunkt, Mittelpunkt)	GP	–	10.9	5.8
3322.22	Projektierte GP <i>Bearbeitung projektierter GP inkl. Nachführung der Dateien</i>				
.221	Berechnung von GP-Koordinaten nach Projekt	GP	10.9	10.9	10.9
.222	Einpassung für Digitalisierung	PLAN	24.6	24.6	24.6
.223	Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	GP	1.6	1.6	1.6
.224	Berechnung der Absteckungselemente	GP	5.4	5.4	5.4
.225	Kontrolle mit Genauigkeitsnachweis nach erfolgter Versicherung	GP	7.3	7.3	7.3

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
3322.23	Weitere Berechnungen inkl. Nachführung der Dateien				
.231	Berechnung von Kreisradien (pro Kreiszentrum)	HGP	7.3	7.3	5.8
.232	Berechnung von Hilfspunktkoordinaten im Zusammenhang mit Pos. 3322.22	HGP	10.9	10.9	5.8
3322.24	Nachführung der Pläne				
.241	Originalplan	GP	27.5	27.5	10.7
.242	Originalplan-Pause	GP	10.7	10.7	–
.243	Handriss-(Nummern-)Pause	GP	10.7	10.7	10.7
.244	pro weiteren Plan <i>Anschlusspläne inbegriffen</i>	GP	10.7	10.7	10.7
3322.25	Mutationsakten				
.251	Aufstellen und Ausfertigen der Mutationstabelle mit Planbeilage	GP	10.7	10.7	14.6
3322.3	Wegfallende GP				
3322.31	Löschen der Koordinaten <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>	GP	–	6	3
3322.32	Nachführung der Pläne				
.321	Originalplan	GP	10.7	10.7	8.5
.322	Originalplan-Pause	GP	8.5	8.5	–
.323	Handriss-(Nummern-)Pause	GP	8.5	8.5	8.5
.324	pro weiteren Plan	GP	8.5	8.5	8.5
3322.33	Mutationsakten				
.331	Ausfertigen der Mutationstabelle	GP	2.1	2.1	5.8
3323	<i>Situation (inkl. Gebäude)</i>				
3323.1	Neue Situation				
3323.11	Koordinatenberechnung der Situationspunkte <i>inkl. Nachführung der Dateien</i>				
.111	aus Aufnahmen/Einmessungen	PT	–	5.8	5.8
.112	aus Doppelaufnahmen (qualifizierter Situationspunkt)	PT	–	10.1	10.1
.113	aus geometrischen Bedingungen (Abstände usw.)	PT	–	8.7	5.8
.114	Einpassung für Digitalisierung	PLAN	19.8	19.8	19.8
.115	Bestimmung der Koordinaten durch Abgriff	PT	0.8	0.8	0.8
3323.12	Nachführung der Pläne				
.121	Originalplan	PT	5.3	5.3	3.2
.122	Originalplan-Pause	PT	3.2	3.2	–
.123	Handriss-(Nummern-)Pause	PT	3.2	3.2	3.2
.124	pro weiteren Plan	PT	3.2	3.2	3.2

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
3323.2	Wegfallende Situation				
3323.21	Löschen der Koordinaten inkl. Nachführung der Dateien	PT	-	2.9	3
3323.22	Nachführung der Pläne				
.221	Originalplan	PT	4.3	4.3	4.3
.222	Originalplan-Pause	PT	4.3	4.3	-
.223	Handriss-(Nummern-)Pause	PT	4.3	4.3	4.3
.224	pro weiteren Plan	PT	4.3	4.3	4.3
3324	Flächen				
3324.1	Parzellenflächen (neue und veränderte Parzellen)				
3324.11	Berechnung der neuen und veränderten Parzellen inkl. Kontrolle (z.B. zweite Flächenberechnung, Kontrollzeichnung, Konsistenztests) <i>inkl. allfälliger Flächendefinition (auch von Anschlussparzellen)</i>	PARZ	36.2	31.7	29.2
3324.12	Berechnung der Teilflächen inkl. Kontrolle und Berechnung allfälliger Schnittpunkte <i>inkl. allfälliger Flächendefinition</i>	TFL	28.9	27.1	14.6
3324.13	Nachführung der Dateien <i>Flächenverzeichnis/Liegenschaftsbeschrieb, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	PARZ	27.1	27.1	27.1
3324.14	Mutationsakten				
.141	Ausfertigen der Mutationstabelle inkl. Planbeilage <i>bei ungenügender Plangrundlage nach kantonaler Weisung</i>	PARZ	17.4	17.4	14.5
3324.2	Kulturflächen <i>neue und veränderte Kulturflächen inkl. Gebäudeflächen, Differenzbildung gilt nicht als Flächenberechnung</i>				
3324.21	Berechnung der neuen, bzw. der veränderten Kulturflächen	KFL	17.4	17.4	14.6
3324.22	Nachführung der Dateien <i>Flächenverzeichnis/Liegenschaftsbeschrieb, Mutationsverzeichnis, Arealstatistik</i>	KFL	27.1	27.1	27.1
3325	Abschlussarbeiten				
3325.1	Administrative Abschlussarbeiten <i>Aufstellen der Abrechnung, Versand der Mutationsakten</i>				

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	HG	TN	VN
			Tax- punkte	Tax- punkte	Tax- punkte
3325.11	für eine Grenzmutation	AUFTR	62.4	62.4	62.4
3325.12	für eine Gebäudemutation (pro Parzel- le)	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325.13	für eine Situationsmutation	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325.14	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeum- numerierung nur ½ Auftrag berech- nen.</i> <i>Bei kombinierten Mutationen gilt je- weils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>	AUFTR	37.4	37.4	37.4
3325.2	Technische Abschlussarbeiten <i>Kontrolle der Pläne, Vermessungs- und Mutationsakten, Ablage und Ar- chivierung der verwendeten und der neuen Akten</i>				
3325.21	für eine Grenzmutation	AUFTR	87.2	87.2	87.2
3325.22	für eine Gebäudemutation (pro Parzel- le)	AUFTR	27.1	27.1	27.1
3325.23	für eine Situationsmutation	AUFTR	27.1	27.1	27.1
3325.24	für eine Rekonstruktion (LFP3, GP) <i>Bei Gebäudeabgang und Gebäudeum- numerierung nur ½ Auftrag berech- nen.</i> <i>Bei kombinierten Mutationen gilt je- weils derjenige Mutationstyp mit dem höheren Ansatz.</i>	AUFTR	27.1	27.1	27.1

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	Tax- punkte
333	Versicherung der LFP3 und GP		
3331	Material Die Materialpreise betragen 125 % des Ankaufspreises (eingeschlossen allfällige Gehilfenarbeit) ohne Mehrwertsteuer.		
3332	Arbeit Die Preise verstehen sich inkl. Hilfsmaterial wie Mörtel, Beton, Asphalt und dergleichen.		
3332.1	Grundtypen		
.101	Setzen eines neuen Steines (GP oder LFP)	ANZ	84
.102	Aufrichten und Verkeilen eines vorhandenen Steines	ANZ	40
.103	Höhersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ	105
.104	Tiefersetzen eines vorhandenen Steines	ANZ	105
.105	Einmeisseln bzw. Bohren und Bemalen eines Grenzpunktloches	ANZ	12
.106	Setzen eines Messingbolzens mit Dübel	ANZ	19
.107	Einlassen eines Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ	32
.108	Einlassen eines grossen Messingbolzens und Eingiessen mit Zement oder Kunststoffmörtel	ANZ	60
.109	Einbetonieren eines Messingbolzens oder einer Eisenröhre mit aufgestecktem und einzementiertem Messingbolzen in Betonsockel, ca. 30/30/30 cm	ANZ	60
.110	Einrammen eines kleinen Eisenrohres L <50 cm mit oder ohne Bolzen	ANZ	24
.111	Einrammen eines grossen Eisenrohres oder eines Hartholzpfahles, L mind. = 1 m	ANZ	32
.112	Einmeisseln und Bemalen eines kleinen Kreuzes (Armlänge 4 cm)	ANZ	32
.113	Einmeisseln und Bemalen eines grossen Kreuzes (Armlänge 8 cm)	ANZ	46
.114	Nachmeisseln und Bemalen eines vorhandenen Kreuzes	ANZ	19
.115	Setzen einer Kunststoffmarke (Mindestlänge 60 cm)		
.1	Einschlagen	ANZ	19
.2	Einrammen	ANZ	30
.3	Einschrauben	ANZ	37
.4	Lochen und Verkeilen	ANZ	56
.116	Entfernen eines Steines (GP oder LFP) oder einer Kunststoffmarke	ANZ	25
.117	Entfernen eines Messingbolzens und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	ANZ	19
.118	Entfernen eines Kreuzes	ANZ	19

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	Tax- punkte
3332.2	Zusatztypen (Zuschläge)		
.201	Einbetonieren eines Steines	ANZ	62
.202	Abdecken eines Punktes mit Guss- oder Zementschacht inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ	52
.203	Aufbrechen und Wiederherstellen eines Schwarzbelages Stärke >3 cm	ANZ	109
.204	Abbauen eines Lagersteines oder von Fels unter der Bodenoberfläche mit Schlagbohrhammer innerhalb der erforderlichen Steinsatztiefe	ANZ	62
.205	Mind. 15 cm tieferes Versetzen für Sicherheitsüberdeckung	ANZ	42
.206	Zentrisches Versetzen einer Bodenplatte inkl. Aushub für Mehrtiefe	ANZ	69
.207	Setzen eines Rückversicherungsbolzens inkl. Einmessen	ANZ	52
.208	Freilegen einer Bodenplatte	ANZ	55
.209	Entfernen eines Guss- oder Zementschachtes	ANZ	42
.210	Entfernen und Wiederherstellung einer Strassenpflasterung oder eines Abschlusses mit Verbundsteinen	ANZ	109
.211	Ausbesserung einer Mauer nach Entfernung eines Steines	ANZ	19

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
334	Datenbewirtschaftung			
3341	<i>Datenausgabe inkl. Erstellung Abgabedokumente, Produktebeschreibung, Material (Disketten usw.)</i>			
3341.1	Administrative Bearbeitung <i>Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Kontrolle der Ausführung, Abrechnung und Versand</i> <i>Bei gleichzeitiger Bestellung von Auszügen aus verschiedenen Plänen, bzw. von verschiedenen Ausschnitten als Plot- oder Ausgabe-Datei: nur ein Auftrag berechnen</i>	AUFTR	25	25

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
3341.2	Technische Bearbeitung			
3341.21	Graphische Produkte (Pläne, grafische Daten) Standard-Auszüge aus: – Plan für das Grundbuch – Übersichtsplan – Spezialplan wie Fixpunktnetzplan, Punktnummernplan – Blatteinteilungsplan, Mutationsplan			
.211	Aufbereitung Reprotochnisch (nur für Plankopien): <i>Bereitstellung des verlangten Planes; Zusammensetzungen von gleichmassstäblichen Planteilen bis Format A3 sind inbegriffen; weitergehende Arbeiten: nach Aufwand. Bei gleichzeitiger Bestellung von Auszügen aus verschiedenen Plänen: ein Auftrag pro Plan berechnen</i> Ab EDV-Datensatz (mit Zuschlag für Ebenen-, Zonen- und Flächenfaktor) <i>Berechnung des Tariffaktors E pro Datei</i> – Erstdatei <i>Bereitstellung des Systems mit dem notwendigen Datensatz, Auswahl des Ausschnitts und der thematischen Ebenen, Einstellung des Darstellungsmassstabes, evtl. Konfliktbereinigung, Setzen der Titel- und Rahmenbeschriftungen, Schreiben der Plot- bzw. Ausgabe-Datei</i> – Folgedatei <i>Bei gleichzeitiger Bestellung verschiedener Ausschnitte mit gleichem thematischen Inhalt, im gleichen Operat; Auswahl des Ausschnitts und der thematischen Ebenen, Einstellung des Darstellungsmassstabes, evtl. Konfliktbereinigung, Setzen der Titel- und Rahmenbeschriftungen, Schreiben der Plot- bzw. Ausgabe-Datei</i>	AUFTR	8	–
		DATEI	–	70
		DATEI	–	40

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
.212 Ausgabe				
Reprotochnisch:				
<i>inkl. Anbringen der erforderlichen Hinweise (Gemeinde, Plannummer, Nordrichtung, Massstab, Be-willigungsvermerk, Ort, Datum, Ausgabestelle)</i>				
– Heliographie, Fotokopie (pro Kopie)	A4/A3	7.5	–	
<i>Preisgrundlage 150 gr/m²</i>	>A3	17	–	
– Tochterpause auf Papiertrans-parent	A4/A3	14	–	
	>A3	40	–	
– Tochterpause auf Kunststoffolie	A4/A3	18	–	
<i>Preisgrundlage Polyesterfilm 0,07 mm</i>	>A3	52	–	
Ab EDV-Datensatz:				
<i>Plot-Preise gemäss Preisliste Plot-Service (Dateneingang mit Diskette): Jährlich angepasste Preisliste des VSR (Verband Schweizerischer Reprografie-Betriebe) und Zuschlag 25%. Preise für besondere Zeichenanlagen bzw. Zeichenqualitäten gemäss Richtpreis-Tabelle: Jährlich anzupassende Preistabelle für besondere Zeichenanlagen, die vom Plot-Service nicht angeboten werden.</i>				
– Ausgabe auf Standard-Plotter	–	PLOT-SERVICE		
– Ausgabe auf Präzisionsplotter	–	RICHT-PREIS		
– Andere Ausgabe	–	RICHT-PREIS		
– Ausgabe auf EDV-Datenträger, direkt oder über Telekommunikation (mit Zuschlag für Ebenen-, Zonen- und Flächenfaktor)				
<i>Berechnung des Tariffaktors E pro Datei</i>				
Erstdatei	DATEI	–	40	
<i>Beschreiben und Beschriften des Datenträgers, Kontrolle, Erstellung Produktebeschreibung</i>				

Tarifposition	Leistungsbeschrieb	Preisb. Element	Repro Taxpunkte	EDV Taxpunkte
	Folgedatei <i>Bei gleichzeitiger Bestellung verschiedener Ausschnitte mit gleichem thematischem Inhalt, im gleichen Operat</i>	DATEI		20
3341.22	Begläubigung – Beglaubigung anlässlich Planausgabe auf Papier <i>bei mehreren Kopien: nur einmal verrechnen</i> – nachträgliche Beglaubigung mit Nachkontrolle	BEGL	10	10
3341.23	Numerische Produkte (Listen, Verzeichnisse) Standard-Auszüge aus: – Koordinatenverzeichnis – Grundstücksverzeichnis – Eigentümerverzeichnis – Stationsprotokolle – Versicherungsprotokolle – Mutationstabellen – Arealstatistische Tabellen		nach Aufwand	nach Aufwand
.231	Aufbereitung und Ausgabe Reprotochnisch (Fotokopien): Ab EDV-Datensatz (Ausgabe auf Printer oder EDV-Datenträger direkt oder über Telekommunikation): <i>Bereitstellung des Systems, Selektion der Daten, Ausdruck der Daten, Durchführung der Übermittlung, Beschreiben und Beschriften des Datenträgers</i> – bis 100 Elemente (pro Koordinate, pro Parzelle, pro Eigentümer, pro Protokoll, pro Tabelle) – grössere Anzahl	A4/A3	1	–
		ANZ	–	1,5
			–	nach Aufwand
3341.3	Sonderkosten			
3341.31	Erfassung, bzw. Ergänzung von fehlenden oder unvollständigen Daten		nach Aufwand	nach Aufwand
3341.32	Spezialpläne, besondere Darstellungen, spezielle Datenstruktur, spezielles Datenformat		nach Aufwand	nach Aufwand

3342 *Datensicherung*

3342.1 EDV-Daten

Gemäss SN 612010. Insbesondere Massnahmen zur Vermeidung von Schäden durch:

- Verlust von Datenträgern
- Alterung von Datenträgern
- Elementarschäden
- Entwendung und Beschädigung von Datenträgern
- Verfälschung von Daten infolge fehlerhafter Software
- Verfälschung von Daten durch fehlerhaftes Operating
- Ausfall der Zugriffsmechanismen

Periodische Datensicherung nach Mehrgenerationen-Prinzip

3342.2 Nicht EDV-Daten

Gemäss kantonalen Weisungen

3343 *Datenaufbewahrung*

Kosten für Mobiliar und Raummiete

Die Positionen

3342 Datensicherung

3343 Datenaufbewahrung

werden durch eine jährliche Pauschale entschädigt.

Kategorie	Kennziffern	Taxpunkte
1	0– 500	400
2	501–1000	600
3	1001–1500	1000
4	1501–2500	1500
5	über 2500	2000

Die Gemeinden werden entsprechend der Gemeindekennziffern den Kategorien 1 bis 5 zugeordnet.

3344 *Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung*

Kosten für Auskunftserteilung, Geschäftsverkehr mit Aufsichtsbehörden und anderen Amtsstellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen:

3% des gesamten jährlichen Nachführungsumsatzes

1.3 Gemeindekennziffer

Der Umfang der Nachführungsarbeiten ist abhängig von der Struktur einer Gemeinde. Pro Gemeinde wird eine Kennziffer K festgelegt, welche die Siedlungsfläche, die Landwirtschaftsfläche sowie das extensiv genutzte Gebiet berücksichtigt.

Berechnung der Kennziffer K:

$$K = (F_S * G_S) + (F_L * G_L) + (F_E * G_E)$$

Abkürzungen:

F_S = Fläche Siedlungsgebiet in ha Gewicht $G_S = 4$

F_L = Landw. Fläche (intensiv) in ha Gewicht $G_L = 1$

F_E = Extensiv genutzte Fläche in ha Gewicht $G_E = 0.1$

Die Berechnung der Kennziffern erfolgt durch das Vermessungsamt.

1.4 Zuschläge zu den Feldarbeiten

Für die Feldarbeiten inkl. Versicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge ausgerichtet.

Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

Z_{ia} : Neigungszuschlag

Z_{ib} : Zuschlag für Sichtbehinderung

Z_{ic} : Zuschlag für Verkehrsbehinderung

Der definitive Zuschlag Z_i entspricht der Summe obiger Zuschläge. Zuschläge für Sicht- und Verkehrsbehinderungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Behinderungen durch die Wahl einer anderen Aufnahmedisposition zu eliminieren (z.B. freie Station).

Neigungszuschlag (Z_{ia})

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Neigungszuschlag erhöht.

Dabei entspricht die Neigung in Prozent dem entsprechenden Zuschlag in Prozent (z.B. 10% Geländeneigung = 10% Zuschlag). Der Neigungszuschlag kann nur eingesetzt werden, wenn durch die Neigung des Gebietes die Vermessungs- und Vermarktarbeiten effektiv erschwert werden.

Zuschlag für Sichtbehinderung (Z_{ib})

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Sichtbehinderung erhöht.

Der Zuschlag beträgt

10% für schwache Sichtbehinderung

20% für mittelstarke Sichtbehinderung

30% für starke Sichtbehinderung

40% für sehr starke Sichtbehinderung

Zuschlag für Verkehrsbehinderung (Z_{ic})

Sämtliche Feld-Akkordpreise inkl. Versicherung werden um den Zuschlag für Verkehrsbehinderung erhöht.

Der Zuschlag beträgt

10% für mittelstarke Verkehrsbehinderung

20% für sehr starke Verkehrsbehinderung

1.5 Dislokationsentschädigung

Mit der Dislokationsentschädigung wird der Zeitaufwand für die Verschiebung der Mess- bzw. Vermarkungsequipe vom Büro ins Mutationsgebiet und zurück entschädigt. Es wird keine Entschädigung für das Fahrzeug ausgerichtet.

Sämtliche Feldakkordpreise inkl. Versicherung werden um den Dislokationszuschlag erhöht.

Berechnung der Dislokationszeit c (in Minuten):

$$c = 2a + b \quad a = \text{Reisezeit Bürostandort-Nachführungsgemeinde in Minuten} \\ b = \text{Integration in Verkehr, Parking, Verschiebung Mittagszeit (25 Minuten)}$$

Berechnung des Dislokationszuschlages D in %:

$$D = \frac{c}{\text{tägliche Arbeitszeit}}$$

Ist ein Vermessungsbüro für die Nachführung mehrerer Gemeinden zuständig, wird in der Regel eine gewichtete Dislokationszeit c_M (in Minuten) ermittelt:

$$C_M = \frac{\text{Summe } (2a + b) * K}{\text{Summe } K}$$

K = Gemeindekennziffer gemäss Pos. 1.3

Berechnung des gewichteten Dislokationszuschlages D_M in %:

$$D_M = \frac{C_M}{\text{tägliche Arbeitszeit}}$$

Die Berechnung des Dislokationszuschlages erfolgt durch das Vermessungsamt.

1.6 Zuschlagsfaktoren für die Datenausgabe ab EDV-Datensätzen

Bei der Datenausgabe ab EDV-Datensätzen werden für die technische Bearbeitung bei graphischen Produkten (s. Pos. 3341.211 und .212) Zuschläge ausgerichtet, d.h., die Taxpunkte werden mit dem Tariffaktor E multipliziert.

Folgende Zuschläge sind vorgesehen:

E_f : Ebenenfaktor

Z_f : Zonenfaktor

F_f : Flächenfaktor

Der Tariffaktor E entspricht dem Produkt obiger Faktoren.

Ebenenfaktor E_f

Der Ebenenfaktor berücksichtigt die unterschiedliche Datenmenge und -verknüpfung. Es werden 3 Stufen unterschieden:

Informationsebenen	Ebenenfaktor E_f
– Stufe 1: Vollnumerik (mehr als 4 Ebenen)	1.2
– Stufe 2: Teilnumerik mit Ergänzungen, z.B. Gebäuden (2–4 Ebenen)	1.1
– Stufe 3: Teilnumerik (1–2 Ebenen)	1.0

Zonenfaktor Z_f

Der Zonenfaktor berücksichtigt die unterschiedliche Datendichte in den verschiedenen Zonen einer Gemeinde. Es werden zwei Zonen unterschieden. Sie entsprechen den Gebieten der Toleranzstufe 2, bzw. Toleranzstufen 3–5 gemäss der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV).

Zonen	Zonenfaktor Z_f
– Stufe 1: Toleranzstufe 2	1.1
– Stufe 2: Toleranzstufe 3–5	1.0

Flächenfaktor F_f

Der Flächenfaktor berücksichtigt die Grösse des Gebietes für die Datenausgabe.

Er berechnet sich wie folgt:

$$F_f = 1 + 0.05 \sqrt{F} \quad (F \text{ in ha})$$

2. Tarif nach Zeitaufwand

2.1 Grundsätze

Folgende Verrichtungen werden nach Zeitaufwand entschädigt:

2.1.1 Mit Funktionslöhnen:

- Verrichtungen, die nicht in den Arbeitspositionen umschrieben sind;
- grossräumige Umnummerierungen von Gebäuden;
- kleinere Rekonstruktionen von Grenzzeichen mit weniger als 500 Taxpunkten.

2.1.2 Mit Zeit-Mitteltarif:

- reine Kulturgrenzmutationen
- Grossmutationen und -rekonstruktionen (mehr als 25000 Taxpunkte).

2.2 Umschreibung der Funktionen, der Stufen und der Stundenansätze

2.2.1 Funktionen

	Stufen	1	2	3
<i>Technisches Personal</i>				
Leiterin oder Leiter des Unternehmens		-	B	A
Leitende Ingenieurin oder leitender Ingenieur von Hauptabteilungen und Filialen	D	C	B	
Stellvertreterin oder Stellvertreter der Unternehmensleitung				
Qualifizierte, selbständige Fachperson für Vermessung	E	D	C	
Leiterin oder Leiter von Unterabteilungen				
Programmiererin bzw. Programmierer und Analytikerin bzw. Analytiker EDV				
Qualifizierte Fotogrammeterin oder qualifizierter Fotogrammeter				
Selbständig arbeitende Fachperson für Vermessung	E	D	C	
Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe				
Selbständige Operateurin oder selbständiger Operateur EDV				
Selbständige Operateurin oder selbständiger Operateur in Fotogrammetrie				
Kartographin oder Kartograph mit besonderer Funktion (Gruppenchefin/Gruppenchef)				
Fachperson für Vermessung	F	E	D	
Gruppenchefin oder Gruppenchef der Feldequipe				
Operateurin oder Operateur EDV				
Operateurin oder Operateur in Fotogrammetrie				
Kartographin oder Kartograph				
Vermessungszeichnerin oder Vermessungszeichner	G	F	E	
Leiterin oder Leiter einfacher Feldarbeiten				
Mitarbeiterin oder Mitarbeiter EDV, Typistin oder Typist				
Kartographin oder Kartograph				
Technisches Hilfspersonal	G	G	F	
<i>Administratives Personal</i>				
Kaufmännisches Personal				
Qualifiziertes Sekretariatspersonal		-	E	D
Sekretariatspersonal	G	F	E	
Sekretariats-Hilfspersonal	G	G	F	
<i>Hilfspersonal</i>				
Qualifizierte Messgehilfinnen oder Messgehilfen	G	F	E	
Messgehilfinnen oder Messgehilfen	G	G	F	
Lehrling	Bewertung für den Stundenansatz ½ G			

2.2.2 Stufen

- Stufe 1:** Wenig Erfahrung. Abgeschlossene Grundausbildung bzw. Anlernzeit.
- Stufe 2:** Kenntnisse und Erfahrungen, welche die selbständige Bearbeitung einer Aufgabe ermöglichen. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel zwei Jahre nach Lehrabschluss bzw. fünf Jahren Praxis nach Abschluss einer höheren Ausbildung.
- Stufe 3:** Grosse Erfahrungen und Kenntnisse oder Spezialausbildung, welche die selbständige Bearbeitung schwieriger Aufgaben ermöglicht. Die Einstufung erfolgt bei entsprechendem Nachweis, sonst in der Regel nach zehnjähriger Praxis.

2.2.3 Stundenansätze

Tarifkategorie	Taxpunkte/Stunde
A	150 bis 180
B	120 bis 150
C	100 bis 130
D	80 bis 110
E	70 bis 95
F	60 bis 80
G	50 bis 70

2.3 Stundenansätze und Anforderungsfaktoren für Zeit-Mitteltarif

Der Zeitmitteltarif ZMT beträgt 110 bis 140 Taxpunkte pro Stunde.

Anforderungsfaktoren:

reine Kulturgrenzmutationen	Z = 0.7
Grossmutationen und -rekonstruktionen	Z = 0.762

26.
März
1997

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV/KVG) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV/KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

(Ergänzung nach Standortgemeinde in alphabetischer Reihenfolge)

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

1. Alters- und Pflegeheime

Privat-Altersheim Vreneli	Guggisberg
Seniorenpflegeheim Hentschen	Heimisbach
Mini-Altersheim Maria Stoll	Kappelen
Foyer Beau-Site	Loveresse
Pflegewohnung (dPS)	Moosseedorf
Seniorenwohnheim Désirée	Oberhofen
Altersheim Beitenwil	Rubigen
Altersheim «am Schärme»	Seftigen
Wohn- und Pflegeheim Felden	Sigriswil

II.

Diese Änderung gilt ab 1. Juni 1997.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Artikel 53 KVG).

Bern, 26. März 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
März
1997

Verordnung über die Statistik (Statistikverordnung; SV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe *i* des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt,
a dem Regierungsrat, seinen Direktionen und der Staatskanzlei die statistischen Grundlagen bereitzustellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
b die Organisation und Zuständigkeiten bei der Erhebung und Erstellung von Statistiken durch kantonale Stellen zu regeln;
c die Information über die statistischen Ergebnisse zu gewährleisten.

Geltungsbereich

Art. 2 Diese Verordnung gilt für alle statistischen Arbeiten, die die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit vornehmen.

Organisation

Art. 3 ¹Der Kanton erhebt die statistischen Grundlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, dezentral durch die fachlich zuständigen kantonalen Stellen.
² Zur Koordination der statistischen Arbeiten verschiedener kantonalen Stellen wird eine Statistikkonferenz eingesetzt. Sie ist der Ressourcenkonferenz unterstellt.
³ Auskünfte über die Führung von Statistiken sowie die Vermittlung fachtechnischer Unterstützung obliegen der von der Finanzdirektion geführten Statistikstelle. Inhaltliche Auskünfte und Informationen obliegen derjenigen kantonalen Stelle, welche die Statistik führt.

Kantone
Stellen

Art. 4 ¹Die fachlich zuständigen kantonalen Stellen erheben die für die Erstellung einer Statistik notwendigen Daten und werten sie aus. Sie sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.
² Die kantonalen Stellen koordinieren ihre statistischen Arbeiten so weit nötig mit anderen Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung, die Statistiken erstellen.

Statistik-
konferenz

³ Soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, bestimmen der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei, welche Statistiken sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 5 ¹Die Statistikkonferenz setzt sich aus je einem Mitglied der Direktionen, der Staatskanzlei, der Finanzkontrolle, der Statistikstelle sowie der Finanzverwaltung zusammen. Sie wird von der Finanzverwalterin oder vom Finanzverwalter geleitet.

² Die Statistikkonferenz koordiniert die Erhebung von statistischen Grundlagen, denen direktionsübergreifende oder besondere Bedeutung zukommt.

³ Die Statistikkonferenz kann der Ressourcenkonferenz

- a Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit von Statistiken sowie zur Koordination des EDV-Einsatzes abgeben;
- b Vorschläge für neue oder zu erweiternde Statistiken machen;
- c Statistikkonzepte beantragen;
- d für vom Bund angeordnete direktionsübergreifende Erhebungen den Einsatz temporärer Fachkräfte beantragen.

Statistikstelle

Art. 6 ¹Die von der Statistikstelle zu erteilenden Auskünfte sowie deren fachtechnische Vermittlertätigkeit richten sich nach den in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Grundsätzen.

² Zu diesem Zweck

- a führt sie ein Verzeichnis der von den kantonalen Stellen aufbereiteten Statistiken;
- b unterhält und vermittelt sie die nötigen Kontakte zwischen den kantonalen Stellen und den um Auskunft ersuchenden Personen;
- c kann sie im Einverständnis mit der auskunftsersuchenden Stelle Dritte zur fachtechnischen Beratung beziehen. Die daraus entstehenden Kosten hat die auskunftsersuchende Stelle zu tragen.

³ Für ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle können Gebühren nach den Ansätzen der Gebührenverordnung erhoben werden.

Vertretung des
Kantons Bern

Art. 7 Im Bereich Statistik vertritt die Finanzdirektion den Kanton Bern in den offiziellen Gremien des Bundes und der regionalen Verbände. Die zuständigen kantonalen Stellen gemäss Artikel 4 vertreten den Kanton in den Begleit- und Expertengruppen.

Datenschutz

Art. 8 Der Schutz vor missbräuchlicher Bearbeitung von Personendaten durch kantonale Stellen richtet sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1997 in Kraft.

Bern, 26. März 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23./28.
Februar
1995

**Verordnung
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
der Steuerrekurskommission
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern
beschliessen:*

I.

Die Verordnung vom 20. Februar 1991 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Steuerrekurskommission wird, gestützt auf Artikel 5, wie folgt geändert:

Entschädigung

Art. 3

Absatz 1: «224 Franken» wird ersetzt durch «232 Franken».

Absatz 2: «74 Franken» wird ersetzt durch «77 Franken».

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 23./28. Februar 1995

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Annoni*

Der Finanzdirektor: *Lauri*

23./28.
Februar
1995

Dekret
**betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern*
beschliessen:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird, gestützt auf Artikel 5, wie folgt geändert:

Entschädigung

Art. 10

Absatz 1: «224 Franken» wird ersetzt durch «232 Franken».

Absatz 2: «224 bis 449 Franken» wird ersetzt durch «232 bis 465 Franken».

Absatz 4: «62 Franken» wird ersetzt durch «64 Franken».

Art. 11

«188 Franken» wird ersetzt durch «195 Franken».

«251 Franken» wird ersetzt durch «260 Franken».

«313 Franken» wird ersetzt durch «324 Franken».

Entschädigung

Art. 12

«188 Franken» wird ersetzt durch «195 Franken».

«251 Franken» wird ersetzt durch «260 Franken».

«313 Franken» wird ersetzt durch «324 Franken».

Entschädigung

Art. 13

Absatz 1: «188 Franken» wird ersetzt durch «195 Franken».

«251 Franken» wird ersetzt durch «260 Franken».

«313 Franken» wird ersetzt durch «324 Franken».

Absatz 2: «30 Franken» wird ersetzt durch «31 Franken».

Entschädigung

Art. 14

Absatz 1: «77 Franken» wird ersetzt durch «80 Franken».
«135 Franken» wird ersetzt durch «140 Franken».
«31 Franken» wird ersetzt durch «32 Franken».

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 23./28. Februar 1995

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Annoni*
Der Finanzdirektor: *Lauri*

14.
März
1997

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern*

beschliessen:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird, gestützt auf Artikel 5, wie folgt geändert:

Entschädigung

Art. 12

«188 Franken» wird ersetzt durch «195 Franken».
«251 Franken» wird ersetzt durch «260 Franken».
«313 Franken» wird ersetzt durch «324 Franken».

Entschädigung

Art. 13

Absatz 1: «188 Franken» wird ersetzt durch «195 Franken».
«251 Franken» wird ersetzt durch «260 Franken».
«313 Franken» wird ersetzt durch «324 Franken».

Absatz 2: «30 Franken» wird ersetzt durch «31 Franken».

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 14. März 1997

Der Justiz-, Gemeinde- und

Kirchendirektor: *Annoni*

Der Finanzdirektor: *Lauri*

11.
November
1996

Wasserversorgungsgesetz (WVG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Gewässerschutz sowie Artikel 35 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

- a das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Wasserversorgungen,
- b die Rechte und Pflichten der Wasserversorgungen,
- c das Verhältnis zwischen den Wasserversorgungen und den Wasserbezügerinnen und -bezügern sowie
- d das Verhältnis der Wasserversorgungen unter sich.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Gesetz ist auf alle Wasserversorgungen im Sinne dieses Gesetzes anwendbar.

² Wasserversorgungen sind die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Wasserversorgungen, die Erschliessungsanlagen gemäss Baugesetz erstellen und betreiben und das Wasser gegen Beiträge und Gebühren abgeben.

II. Aufgaben des Kantons

Aufgaben

Art. 3 Dem Kanton obliegt

- a die Unterstützung und Beratung der Wasserversorgungen,
- b die Koordination der Planungen zwischen mehreren Wasserversorgungen,
- c die Prüfung und Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanungen der Wasserversorgungen,
- d die Erstellung von regionalen Wasserversorgungsplanungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden,
- e der Vollzug der Bundesvorschriften über die Trinkwasserversorgung in Notlagen,
- f die Bereitstellung von hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung und

- g** die Ausscheidung von Schutzarealen für ungenutzte Quellen und Grundwasservorkommen, die für die zukünftige Wasserbeschaffung benötigt werden.

Spezialfinanzierung

Art. 4 ¹Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung, die von der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs-und Energiedirektion (BVE) verwaltet wird.

² Die Spezialfinanzierung wird durch die einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben gespeist, die für die Nutzung von öffentlichem Wasser als Trinkwasser erhoben werden.

Beiträge

Art. 5 ¹Beiträge aus der Spezialfinanzierung werden an Wasserversorgungen geleistet an

- a** die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung aller Wasserversorgungsanlagen, ohne die Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten,
- b** die Hälfte der Kosten von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen,
- c** Studien, Konzepte und hydrogeologische Untersuchungen, soweit der Kanton diese nicht selbst durchführt,
- d** die Übernahme privater beitragsberechtigter Anlagen gemäss Buchstaben **a** und **b**,
- e** den Einkauf in bestehende Wasserversorgungsanlagen,
- f** Vorfinanzierungen von Leistungsreserven, für die noch keine Trägerschaft zur Verfügung steht,
- g** die Beteiligung an Wasserversorgungen zur Sicherstellung nachträglicher Beitritte,
- h** die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte.

² Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet das ausgabenbefugte Organ.

³ Aus der Spezialfinanzierung können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Buchstaben **d** bis **g** voll finanziert werden.

⁴ Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen zu deren Lasten.

⁵ Das Nähere regelt der Grosse Rat durch Dekret.

III. Organisation und Finanzierung der Wasserversorgungen

Organisation

Art. 6 ¹Die Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz gemäss der Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung ist eine Gemeindeaufgabe.

- ² Die Gemeinden können diese Aufgabe anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.
- ³ Zu gemeinsamen Wasserversorgungen können sich zusammenschliessen
- a die Gemeinden als Gemeindeverbände oder geeignete privatrechtliche Organisationen,
 - b die andern Wasserversorgungen in geeigneten privatrechtlichen Organisationen.
- ⁴ Die Wasserversorgungen können untereinander Wasserlieferungs- oder Beteiligungsverträge abschliessen.
- ⁵ Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie die Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige Stelle der BVE.

Stellung
der Wasser-
versorgungen

Art. 7 ¹ Innerhalb des Versorgungsgebietes der Wasserversorgungen gemäss Artikel 6 dürfen keine anderen Wasserversorgungen neu aufgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleiben Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2.

² Wenn der Anschluss an die Wasserversorgung zumutbar ist, dürfen keine Neuanschlüsse an andere Wasserversorgungen vorgenommen werden.

³ Die Wasserversorgungen gemäss Artikel 6 sind verpflichtet, bestehende Liegenschaften anzuschliessen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer darauf Anspruch haben und diesen geltend machen.

Qualität, Druck

Art. 8 ¹ Die Qualität des Trinkwassers muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

² Der Betriebsdruck muss bei neuen Anlagen den Anforderungen an den häuslichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz genügen. Davon ausgenommen sind Hochhäuser und einzelne hochgelegene Liegenschaften.

Erschliessungs-
pflicht

Art. 9 ¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgungen mit Anlagen der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung besteht für

- a die Bauzonen,
- b die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Anordnung und die Dimensionierung der Anlagen tragen den Nutzungsplänen Rechnung und ermöglichen mit zumutbarem Aufwand den Anschluss an die Wasserversorgung.

Eigenwirtschaftlichkeit

Gebühren und Beiträge

Spezialfinanzierung und Abschreibungen

Wasserversorgungsreglement

Versorgungspflicht

Bezugspflicht

Art. 10 Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 11 Die Wasserversorgung wird durch folgende Leistungen finanziert:

- a einmalige Gebühren sowie wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren,
- b Lösch-, Grundeigentümer- und vertragliche Erschliessungsbeiträge,
- c Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

Art. 12 ¹Die Wasserversorgungen führen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Wertehaltung der Anlage gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

IV. Verhältnis der Wasserversorgungen zu den Wasserbezügern

Art. 13 Die Wasserversorgungen erlassen ein Reglement über die Organisation und die Finanzierung.

Art. 14 ¹Im Rahmen ihrer Versorgungspflicht müssen die Wasserversorgungen in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge abgeben. Ausgenommen sind Unterbrechungen infolge höherer Gewalt und Unterhaltsarbeiten.

² Die Wasserversorgungen sind nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen und -bezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und -bezügern mitgetragen werden müssen.

Art. 15 ¹Besteht eine Wasserversorgung gemäss Artikel 6, müssen alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Versorgungsgebiet das Trinkwasser aus deren Anlage beziehen. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss.

² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt

werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

V. Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungen

Grundsatz

Art. 16 ¹Wo es technisch sinnvoll und wirtschaftlich geboten ist, sind gemeinsame Anlagen zu erstellen und zu betreiben.

² Für die Erstellung und den Betrieb gemeinsamer Anlagen ist eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts zu gründen. Vertragsverhältnisse sind auf reine Wasserabgaben zu beschränken.

³ Die Wasserversorgungsverbände und -gesellschaften sind verpflichtet, neue Mitglieder aufzunehmen. Sie erlassen die dafür notwendigen reglementarischen Bestimmungen. Die neuen Mitglieder haben sich an den bestehenden Anlagen finanziell zu beteiligen.

Wasserabgabe

Art. 17 ¹Wasserversorgungen mit dauerndem Wasserüberschuss sind verpflichtet,

a benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern und ihre Anlagen im Bedarfsfall auf Kosten der interessierten Wasserversorgungen zu erweitern,

b das Wasser an diese Wasserversorgungen zu kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen zu liefern.

² Bei konzessionspflichtigen Wassergewinnungsanlagen setzt die Konzessionsbehörde nach Rücksprache mit den Wasserlieferanten die Wasserlieferungspflicht an benachbarte Wasserversorgungen und die zugehörigen Bedingungen fest.

VI. Planung, Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen

Generelle
Wasserversor-
gungsplanung

Art. 18 ¹Den Wasserversorgungen obliegt für ihr erschliessungs- und versorgungspflichtiges Gebiet, unter Berücksichtigung der regionalen Wasserversorgungsplanungen,

a die Erstellung und periodische Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP),

b die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

² Die GWP ist bei der Aufstellung des Erschliessungsprogramms nach Baugesetz zu berücksichtigen.

³ In Gemeinden mit mehreren Wasserversorgungen sorgt der Gemeinderat für die Koordination.

⁴ Regionale Wasserversorgungen stimmen ihre Planung auf jene der Gemeinden ab und umgekehrt.

Projektierung

Art. 19 Bei der Projektierung sind zu berücksichtigen

a die Regeln der Technik und die Normen der Fachverbände,

- b die Vorgaben der GWP,
- c die Versorgungssicherheit,
- d die Wirtschaftlichkeit,
- e die Umweltbelange und
- f die Bedürfnisse der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Schutz
a Schutzzonen
und Schutzareale

Art. 20 ¹Die Wasserversorgungen gemäss Artikel 6 scheiden für ihre genutzten Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Nutzungsbeschränkungen können auf die Zuströmbereiche ausgedehnt werden.

² Andere Wasserversorgungen, die in Gebieten ohne Wasserversorgung gemäss Artikel 6 Trinkwasser in Verkehr bringen, können zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen auf Gesuch hin ebenfalls Schutzzonen errichten lassen.

³ Die zuständige Stelle der BVE scheidet für den vorsorglichen Schutz ungenutzter Quellen und Grundwasservorkommen Schutzareale aus.

⁴ Die genehmigten Schutzzonen und Schutzareale sind in den Zonenplänen der Gemeinden sowie in der kantonalen Gewässerschutzkarte als Hinweis einzutragen.

⁵ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach Artikel 22.

b Sicherung von
öffentlichen
Leitungen

Art. 21 ¹Die Wasserversorgungen können die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen durch eine Überbauungsordnung öffentlich-rechtlich sichern.

² Den öffentlichen Leitungen gleichgestellt sind

- a die mit ihnen verbundenen Sonderbauwerke und
- b die für die Erstellung und den Unterhalt der Leitungen notwendigen Nebenanlagen.

³ Mit dem Genehmigungsbeschluss sind die Leitungen in ihrem Bestand geschützt. Auf den betroffenen Grundstücken dürfen keine Bauten oder Anlagen erstellt oder Vorkehren getroffen werden, die den Bau und den Unterhalt der Leitungen verunmöglichen, erheblich erschweren oder ihren Bestand gefährden.

⁴ Die genehmigte Linienführung der öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.

c Verfahren und
Zuständigkeiten

Art. 22 ¹Die Verfahren für den Erlass einer Schutzone, eines Schutzareals oder für die Sicherung von öffentlichen Leitungen richten sich unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 nach den Vorschriften über die kommunale Überbauungsordnung.

- ² Die Überbauungsordnung wird durch die zuständigen Organe der Wasserversorgungen beschlossen.
- ³ Für den Erlass einer Schutzzone, eines Schutzareals sowie für die Sicherung von öffentlichen Leitungen, die sich über das Gebiet von mehreren Gemeinden erstrecken, führt anstelle der Gemeinde die zuständige Stelle der BVE das Verfahren durch, beziehungsweise beschliesst darüber.
- ⁴ Überbauungsordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der BVE.
- ⁵ Gegen den Beschluss kann bei der BVE Beschwerde geführt werden.

Erstellung
der Anlagen

Art. 23 ¹Die Erstellung sämtlicher Anlagen der Basis- und Detailer-schliessung obliegt den Wasserversorgungen.

² Erstellen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer aufgrund des Baugesetzes solche Anlagen selbst, üben die Wasserversorgungen die Aufsicht über die Planung und den Bau der Anlagen aus. Nach ihrer Fertigstellung werden die Anlagen von den Wasserversor-gungen zu Eigentum übernommen.

Betrieb

Art. 24 ¹Die Wasserversorgungen halten die Anlagen in betriebssi-cherem Zustand.

² Die Wasserversorgungen erfassen ständig das Wasserdargebot und die Wasserabgabe.

³ Die Wasserversorgungen sorgen für einen sparsamen Wasserverbrauch, indem sie

- a systematische Leckortungen durchführen und Leckstellen beheben,
- b tarifliche und betriebliche Massnahmen zur Verminderung der Verbrauchsspitzen treffen können,
- c wenn nötig, wassersparende Massnahmen anordnen, und
- d die Wasserbezüger in geeigneter Weise informieren.

VII. Trinkwasserversorgung in Notlagen

Zweck

Art. 25 Die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) bezweckt,

- a die Anlagen der Wasserversorgung möglichst lange zu betreiben,
- b Störungen rasch zu beheben und
- c den zum Überleben notwendigen Trinkwasserbedarf zu decken.

Aufgaben der
zuständigen
Stelle der BVE

Art. 26 ¹Die zuständige Stelle der BVE vollzieht die Bundesvor-schriften über die TWN.

- ² Sie übt in Notlagen im Rahmen der kantonalen Stabsorganisation für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung die Aufsicht über die TWN aus.
- ³ Sie sorgt für die Schaffung und den Betrieb regionaler Werkhöfe sowie für die Beschaffung von schwerem Material nach den Bundesvorschriften.
- ⁴ Sie erstellt den kantonalen Wasserversorgungsatlas und führt ihn periodisch nach.

Aufgaben
der Wasser-
versorgungen

Art. 27 ¹Die Wasserversorgungen planen im Rahmen der GWP die Massnahmen gemäss den Bundesvorschriften über die TWN.

- ² Die zuständige Stelle der BVE prüft und genehmigt die Planungen.

Bauliche und
organisatorische
Massnahmen

Art. 28 Die Wasserversorgungen treffen für ihren Aufgabenbereich die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen im Sinne der Bundesvorschriften.

Aufgaben der
Gemeinden

Art. 29 ¹Die Gemeinden unterstützen die Massnahmen der Wasserversorgungen für die Sicherstellung der TWN.

- ² Sie treffen die ergänzenden organisatorischen und baulichen Massnahmen, beschaffen das Material und stellen die Mittel der Wehrdienste und des Zivilschutzes zur Verfügung.

Aufsicht

Art. 30 Die BVE übt durch die zuständige Stelle der BVE die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus, soweit der Vollzug nicht anderen Amtsstellen übertragen ist.

Zusammenarbeit

Art. 31 Die sich mit der Aufgabe der Wasserversorgung befassenden Direktionen und Ämter des Kantons arbeiten zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

Rechtspflege

Art. 32 ¹Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Koordinationsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.

- ² Für Entschädigungsansprüche aus formeller oder materieller Enteignung, die sich auf dieses Gesetz stützen, gilt die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 33 Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 16. Dezember 1987 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. April 1997

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Wasserversorgungsgesetz (WVG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 975 vom 15. April 1997:
Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1997

11.
November
1996

Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Gewässerschutz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

² Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbehörden und der Privaten und bezeichnet die zuständigen Organe.

Zusammenarbeit

Art. 2 Die kantonalen Gewässerschutzbehörden, die Gemeinden sowie die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen oder öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind verpflichtet, zur Sicherstellung eines sachgemässen Gewässerschutzes zusammenzuarbeiten.

Übertragung
öffentlicher
Aufgaben

Art. 3 ¹Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privat-rechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen.

² Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), ihre zuständige Stelle und die Gemeinden können für den Vollzug Private beziehen.

Gewässerschutz-
polizei

Art. 4 Die Gewässerschutzpolizei obliegt

a dem mit der Aufsicht über den Schutz der Gewässer betrauten Personal des Kantons und der Gemeinden und

b den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden.

Interkommunale
Gewässer

Art. 5 Berührt ein ober- oder unterirdisches Gewässer das Gebiet mehrerer Gemeinden, hat jede Gemeinde diejenigen Massnahmen zu treffen, die zum Schutz dieses Gewässers und im Interesse der anderen Gemeinden notwendig sind. Die Massnahmen sind aufeinander abzustimmen.

II. Reinhaltung der Gewässer

Erstellung von
Abwasser-
anlagen

Art. 6 ¹Die Gemeinden erstellen die notwendigen Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus Bauzonen und öffentlichen Sanierungsgebieten.

- ² In den privaten Sanierungsgebieten erstellen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemeinsame Abwasseranlagen.
- ³ Industrielles Abwasser kann in einer privaten Anlage gereinigt werden, sofern diese eine vorschriftskonforme Einleitung des gereinigten Abwassers in das Gewässer gewährleistet. Allfällige dem Gemeinwesen zur Ableitung und Reinigung des industriellen Abwassers entstandene Kosten sind von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber abzugelten.

Gemeinsame
Abwasser-
reinigung

Art. 7 ¹Die Gemeinden haben die gemeinsame Abwasserreinigung durchzuführen, wenn dies aus gewässerschutztechnischer und wirtschaftlicher Sicht zweckmässig ist.

- ² Die zu diesem Zweck gebildeten öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen haben die zur Behandlung geeigneten Abwässer, Klärschlämme und anderen Rückstände auch aus Regionen aussenhalb ihres Einzugsgebietes unter Kostenfolge entgegenzunehmen oder abzugeben, insbesondere
- a bei Ausfall oder Überlastung einer Anlage,
 - b zur rationellen Nutzung der Kapazitäten oder
 - c zur sinnvolleren Verwertung.
- ³ Die Organisationen sind verpflichtet, vertraglich angeschlossene Gemeinden oder Private gleich wie die Verbandsgemeinden und ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu behandeln. Bei Streitigkeiten verfügt die BVE.
- ⁴ Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen sowie Verträge zum Erstellen und Betreiben von Anlagen regionaler Bedeutung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige Stelle der BVE.

Konzept zur
Siedlungs-
entwässerung

Art. 8 ¹Der Kanton erstellt ein kantonales Konzept zur Siedlungsentwässerung.

- ² Das Konzept
- a zeigt den Ist-Zustand der Wasserqualität und den Stand der Siedlungsentwässerung auf,
 - b vergleicht den Ist-Zustand mit den Zielen des Gewässerschutzes und zeigt die bestehenden Mängel auf,
 - c erfasst, ordnet und bewertet die zu treffenden Massnahmen,
 - d formuliert den zukünftigen Handlungsbedarf des Kantons,
 - e legt das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung von Prioritäten fest und
 - f nimmt Rücksicht auf Gemeinden, Gemeindeverbände und Regionen.

³ Es ist periodisch den neuen Verhältnissen, den regionalen Entwicklungen sowie den technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Genereller Entwässerungsplan

Art. 9 ¹Die Gemeinden und Organisationen nach Artikel 7 erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP). Der Zeitpunkt richtet sich nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e.

² Im GEP sind die Bauzonen sowie die öffentlichen und privaten Sanierungsgebiete zu bezeichnen.

³ Der GEP ist periodisch der Bauentwicklung sowie den technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

⁴ Der GEP ist bei der Aufstellung des Erschliessungsprogramms nach Baugesetz zu berücksichtigen.

Öl-, Chemie- und Gaswehr

Art. 10 ¹Zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die Gewässer werden kantonale Einsatzstellen betrieben. Der Regierungsrat regelt Organisation und Finanzierung der Einsatzstellen.

² Der Kanton belastet die ihm aus dem Unterhalt der Öl-, Chemie- und Gaswehr entstehenden Kosten den Verursacherinnen und Verursachern von Schadenfällen.

Gewässerschutzbewilligung

Art. 11 ¹Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, braucht eine Gewässerschutzbewilligung.

² Die Gemeinden beurteilen Gewässerschutzgesuche für

a Neu- und Umbauten, aus denen nur häusliches Abwasser anfällt und die sofort an die Gemeindekanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können,

b private Schwimmbäder und

c Grünfuttersilos.

³ Die zuständige Stelle der BVE beurteilt die übrigen Gewässerschutzgesuche.

⁴ Die BVE kann die Zuständigkeit zur Beurteilung weiterer Gewässerschutzgesuche an Gemeinden übertragen, die über die erforderlichen Fachstellen verfügen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Koordinationsgesetzes.

Provisorische Gewässerschutzbewilligung

Art. 12 Bei Neu- und Umbauten, für die keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage besteht, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen. Diese sieht geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vor.

Klärschlamm

Art. 13 ¹Die BVE grenzt gestützt auf das Leitbild zur Abfallentsorgung die Einzugsgebiete der regionalen Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlagen gegeneinander ab.

² Sie kann die Erstellung einer regionalen Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage sowie den Beitritt oder den vertraglichen Anschluss einer Gemeinde zu einer solchen verfügen.

³ Klärschlamm darf nur

a landwirtschaftlich verwertet werden, wenn er hygienisiert ist; die zuständige Stelle der BVE kann Ausnahmen bewilligen,

b an Landwirtschaftsbetriebe abgegeben werden, wenn diese nach Ausbringen des Hofdüngers aufgrund der Nährstoffbilanz einen zusätzlichen Nährstoffbedarf aufweisen.

Seereinigung

Art. 14 ¹Die Reinigung der öffentlichen Seen von Algen und Seegras ist Aufgabe der Ufergemeinden.

² Die Interessen der Fischerei und des Naturschutzes sind zu berücksichtigen.

III. Förderung

Spezial-finanzierung

Art. 15 ¹Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung, die von der zuständigen Stelle der BVE verwaltet wird.

² Die Spezialfinanzierung wird durch eine Abgabe gespeist, die bei den Betreiberinnen und Betreibern von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen erhoben wird. Soweit Abwasser in ausserkantonalen Abwasserreinigungsanlagen gereinigt oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird, wird die Abgabe bei den Gemeinden erhoben.

³ Die Abgabe wird auf der Restverschmutzung und der Menge des gereinigten Abwassers erhoben.

⁴ Bei Abwasserreinigungsanlagen, bei denen die notwendigen Daten zur Bemessung der Abgabe nicht ermittelt werden können, sowie bei Gemeinden, deren Abwasser in ausserkantonalen Anlagen gereinigt wird, werden Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers geschätzt.

⁵ Die Abgabepflichtigen verrechnen die Abwasserabgabe verursachergerecht weiter.

Beiträge aus
der Spezial-
finanzierung
a Tatbestände

Art. 16 ¹Beiträge aus der Spezialfinanzierung werden entsprechend den Prioritäten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e geleistet an

a den Bau und die Erweiterung von

1. Abwasserreinigungsanlagen,

2. Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung,

3. Kanalisationen, die anstelle weitergehender Reinigungsmassnahmen erstellt werden,
4. Regenbecken,
- b Sanierungsmassnahmen an Gewässern nach Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,
- c die Ausarbeitung von generellen Entwässerungsplänen,
- d die Förderung der Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen,
- e die Erneuerung von Abwasseranlagen von Gemeinden, die durch die Finanzierung der Werterhaltung übermäßig belastet werden, und
- f Massnahmen zur Elimination von Fremdwasser, wenn dessen Anfall übermäßig hoch ist.
- ² Beiträge aus der Spezialfinanzierung werden zudem geleistet an den Bau und die Erweiterung von Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden oder von mindestens zwei Gemeinden benutzt werden, sofern mit deren Erstellung bis zum 1. Januar 2005 begonnen wird.
- ³ Aus der Spezialfinanzierung können voll finanziert werden
- a Untersuchungen, Planungen und Informationsmassnahmen in den Bereichen Abwasser- und KlärschlammSOR, insbesondere mit dem Ziel der Verminderung dieser Stoffe,
- b die Kosten für die Kontrolle der für die Abwasserabgabe massgeblichen Abwassermengen und Restfrachten,
- c die Kosten für die Abgeltung von Ertragseinbussen oder für die Wiederherstellung der durch Klärschlammdüngung beeinträchtigten Bodenfruchtbarkeit, sofern die Ursache der Ertragseinbusse oder der Beeinträchtigung nachweislich im kantonalen Klärschlammkonzept liegt.
- ⁴ Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen zu deren Lasten.

b Weitere Bestimmungen

Art. 17 ¹ Beiträge aus der Spezialfinanzierung können auch in Form von Kapitalbeteiligungen, Bürgschaften, Risikogarantien oder Darlehen gewährt werden.

² Über die Gewährung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das ausgabenbefugte Organ.

³ Das Nähere zu den Artikeln 15 bis 17 regelt der Grosse Rat durch Dekret.

Beiträge an die Seereinigung

Art. 18 Die Beiträge des Kantons an die Kosten der Seereinigung nach Artikel 14 Absatz 1 können bis zu 30 Prozent des ausgewiesenen Betriebsaufwandes der Gemeinde betragen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Aufsicht

Art. 19 ¹ Die BVE übt die Aufsicht über den Gewässerschutz aus.

² Sie kann anstelle einer Gemeinde, die trotz Mahnung ihre Aufsichtspflichten oder Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen verfügen, sofern wesentliche öffentliche Interessen gefährdet sind. Für die Kosten haftet die Gemeinde, die ihrerseits auf die pflichtige Person Rückgriff nehmen kann.

Kantonale Fachstelle

Art. 20 ¹ Kantonale Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung ist die zuständige Stelle der BVE.

² Sie vollzieht die im Bereich des Gewässerschutzes geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit deren Vollzug nicht anderen Amtsstellen übertragen ist.

³ Sie informiert die Öffentlichkeit über den Gewässerschutz und den Zustand der Gewässer. Sie berät Behörden und Private.

⁴ Sie kann den Gemeinden in schwierigen Fällen Aufsichts- und Kontrollpflichten abnehmen und die erforderlichen Verfügungen erlassen. Die Bestimmungen nach Artikel 22 finden dabei sinngemäss Anwendung.

Gemeinden

Art. 21 ¹ Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

² Sie üben in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.

³ Sie bezeichnen eine Fachstelle mit den Verantwortlichen für den Gewässerschutz.

Herstellung des vorschriftskonformen Zustandes

Art. 22 ¹ Stellt die Gemeinde eine Missachtung vollstreckbarer Verfügungen oder andere Vorschriftswidrigkeiten fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftskonformen Zustandes

² Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftskonform durchgeführt werden, lässt die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

Abwasserreglement

Art. 23 Die Gemeinden erlassen ein Reglement über Organisation und Finanzierung der Abwasserentsorgung.

Finanzierung a Grundsätze

Art. 24 ¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

- ² Sie wird durch folgende Leistungen finanziert:
- a einmalige Gebühren sowie wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren,
 - b Grundeigentümer- und vertragliche Erschliessungsbeiträge,
 - c Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

b Spezialfinanzierung und Abschreibungen

Art. 25 ¹Die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen führen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Gebühren

Art. 26 Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren erhoben.

Gewässerschutzbereiche

Art. 27 Die zuständige Stelle der BVE teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein und stellt das Ergebnis in einer Gewässerschutzkarte dar.

Sicherung von öffentlichen Leitungen

Art. 28 ¹Die Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen, damit verbundenen Sonderbauwerken und notwendigen Nebenanlagen richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996.

² Zuständige kantonale Behörde ist die zuständige Stelle der BVE.

Strafbestimmungen

Art. 29 ¹Wer vorsätzlich

- a Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert, ändert oder andere Vorkehrsmaßnahmen trifft, ohne über die nach diesem Gesetz dazu erforderliche Bewilligung zu verfügen (Art. 11 und 12),
 - b der zuständigen Stelle der BVE die zur Erhebung der Abwasserabgabe notwendigen Angaben nicht oder in unzutreffender Weise vermittelt (Art. 15),
 - c in anderer Weise diesem Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt,
- wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt.

² Handelt die Täterschaft fahrlässig, ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

Art. 30 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten als kantonales Recht für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

Rechtspflege

Art. 31 Verfüγungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsvoſchriften erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Koordinationsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegeſetzes angefochten werden.

Enteignung

Art. 32 Der zwangsweise Erwerb dinglicher Rechte richtet sich nach Artikel 68 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz. Er kann nach kantonalem oder nach eidgenössischem Recht erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

Vorschriften des Regierungsrates

Art. 33 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvoſchriften, soweit nicht ein Dekret vorbehalten ist.

Inkrafttreten

Art. 34 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. April 1997

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 975 vom 15. April 1997

Inkraftsetzung:

- a. Auf den 1. Januar 2000: Artikel 15 Absätze 3 bis 5;
- b. Auf den 1. Juni 1997: alle übrigen Bestimmungen.

11.
November
1996

**Dekret
über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und
Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD)
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG), Artikel 5 Absatz 5 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG) und Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. November 1993 über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD) wird wie folgt geändert:

*b Erneuerung
von Anlagen und
Einrichtungen*

Art. 16a (neu) ¹An die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen werden Beiträge ausgerichtet, wenn aufgrund des generellen Entwässerungsplanes der Nachweis erbracht wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten, Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro biochemischen Einwohnergleichwert betragen.

² Die Einwohnergleichwerte werden aufgrund der mittleren Belastung der Abwasserreinigungsanlage berechnet.

c Fremdwasser

Art. 16b (neu) ¹An Massnahmen zur Elimination von Fremdwasser werden Beiträge ausgerichtet, wenn der Fremdwasseranfall in der betroffenen Region mehr als 400 Liter pro Einwohnergleichwert und Tag beträgt und aufgrund des generellen Entwässerungsplanes der Nachweis erbracht wird, dass die Massnahme prioritär ist.

² Die Einwohnergleichwerte und der Fremdwasseranfall werden aufgrund der gemessenen Werte im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage berechnet.

³ Der Regierungsrat kann die Grenze von 400 Liter pro Einwohnergleichwert und Tag angemessen erhöhen oder reduzieren, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich ist.

d Beitragshöhe

Art. 17 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Die Ausgaben nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 KGSchG dürfen jährlich höchstens 8 Prozent der Einnahmen aus der Abwasserabgabe betragen.

Abgabe
a Höhe

Art. 18 ¹Die Abgabe nach Artikel 15 Absatz 2 KGSchG beträgt

- a fünf Rappen pro m³ gereinigtes Abwasser,
- b siebzig Rappen pro kg chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) im Auslauf,
- c vier Franken pro kg Ammoniumstickstoff (NH₄-N) im Auslauf,
- d einen Franken pro kg Nitratstickstoff (NO₃-N) im Auslauf,
- e 30 Franken pro kg Gesamt-Phosphor im Auslauf.

² Aufgehoben.

b bei der
Entsorgung
in ausser-
kantonalen
Anlagen

Art. 19 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Bei Abwasserreinigungsanlagen mit Anschlüssen von ausserkantonalen Gemeinden wird eine Abgabereduktion gemäss Kostenverteiler vorgenommen.

Ermittlung
von Restver-
schmutzung und
Abwassermenge

Art. 20 ¹Die Abgabepflichtigen ermitteln Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers.

² Können Restverschmutzung oder Abwassermenge nicht ermittelt werden, werden sie aufgrund der Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres ermittelt oder aufgrund der Anzahl Einwohner und Einwohnergleichwerte im Kanalisationsbereich geschätzt.

³ War die Restverschmutzung infolge von Umbauten oder Sanierungen vorübergehend erhöht, wird auf die Messwerte der entsprechenden Periode des Vorjahres abgestellt, wenn

- a der Nachweis erbracht wird, dass der Umbau oder die Sanierung im Sinne des Gewässerschutzes erfolgte, zeitlich eng begrenzt war und die Restverschmutzung soweit als möglich reduziert wurde, und
- b das GSA über den Umbau oder die Sanierung vorgängig orientiert worden war.

⁴ Die Abgabepflichtigen teilen dem GSA jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres die ermittelten Restverschmutzung und Abwassermenge bzw. die für deren Schätzung nötigen Daten mit.

⁵ Das GSA kann Kontrollmessungen durchführen und die durch die Abgabepflichtigen mitgeteilten Messwerte korrigieren.

Bezug

Art. 21 ¹Das GSA stellt die Abgabe jährlich aufgrund der ermittelten oder geschätzten Restverschmutzung und Abwassermenge des Vorjahres in Rechnung. Die Abgabe wird in zwei Raten erhoben.

² Unverändert.

Abgabe
a Objekt

Art. 26 ¹Unverändert.

- ² Bei Reaktordeponien sind folgende Abfälle nicht abgabepflichtig:
- a Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen, in denen Abfälle aus dem Kanton Bern verbrannt werden,
 - b die Feinfraktion aus der mechanischen Sortierung von Bauabfällen, und
 - c Rückstände aus der Aufbereitung von Altlastmaterial.

Beiträge an die
Sanierung von
Altlasten

Art. 29a (neu) Beiträge an die Sanierung von Altlasten können gewährt werden, wenn

- a die oder der Sanierungspflichtige dadurch übermäßig belastet würde,
- b es sich dabei um eine Bauherrenaltlast handelt und die Bauherrschaft nachweist, dass ihr das Vorhandensein einer Altlast beim Erwerb der Liegenschaft nicht bekannt war und auch nicht sein konnte; die Beiträge betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

II. Redaktionelle Bereinigungen

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Artikel des Dekretes über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD) betreffen nur die französische Fassung: Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absätze 1 bis 3.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 11. November 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 975 vom 15. April 1997

Inkraftsetzung:

- a. Auf den 1. Januar 2000: Artikel 18, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 2 bis 5 und Artikel 21;
- b. Auf den 1. Januar 1999: Artikel 20 Absatz 1;
- c. Auf den 1. Juni 1997: alle übrigen Änderungen.

Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung

**Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(KUVPV)
Änderung vom 18. Dezember 1996 (BAG 97-17)**

*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
27. März 1997*